

Die Kindergrundsicherung und ihre Schnittstellen zu anderen sozialstaatlichen Leistungen: Eine juristische Perspektive.

RBSG Dr. Björn Harich
Jahrestagung der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e.V.
Evangelische Akademie Loccum
16. November 2023

GLIEDERUNG

- 1) Überblick
- 2) Schnittstelle SGB II
 - a) Systemabgrenzung
 - b) Anspruchsvoraussetzungen (einschl. Aufenthaltsrecht)
 - c) Höhe Kinderzuschlagbetrag
 - d) Unterkunftsbedarfe
 - e) Bildungs- und Teilhabeleistungen
 - f) Eingliederungsleistungen
 - g) (P) Trennungsfamilien
 - h) Was fehlt?
 - i) „Abschmelzrate“
 - j) Veränderungen im Bewilligungszeitraum
 - k) „Vermutung der Bedarfsdeckung“ im SGB II
- 3) Schnittstelle Wohngeld
- 4) Schnittstelle BAföG
- 5) Schnittstelle Unterhaltsvorschuss

STEUERFINANZIERTE SOZIALLEISTUNGEN

Kindergeld (EStG), soweit
Förderanteil

Wohngeld

Kinderzuschlag

Unterhaltsvorschuss

BAföG

Existenzsicherungssysteme
(SGB II, SGB XII, AsylbLG)

	Kindergeld	KIZ	Wohngeld	BAföG	UhVorschuss	Bürgergeld
§§ 62 ff. EStG		----	----	----	----	----
§ 6a BKGG	Zusammenwirken Kein Einkommen		Zusammenwirken Kein Einkommen	Grds. Ausschluss, sonst teilw. Einkommen	Vorrang/Nachrang teilw. Einkommen	Grds. Ausschluss Kein Einkommen
WoGG	Zusammenwirken Kein Einkommen	Zusammenwirken Kein Einkommen		Grds. Ausschluss Einkommen zu ½	Vorrang/Nachrang Einkommen	Grds. Ausschluss, sonst Einkommen
BAföG	Kein Einkommen	Kein Einkommen	Kein Einkommen		Vorrang/Nachrang Einkommen	Kein Einkommen
UhVorschG	Teilw. Einkommen	Kein Einkommen	Kein Einkommen	Kein Einkommen		Ausschluss 12 bis 18-Jährige Kein Einkommen
SGB II	Vorrang/Nachrang Einkommen	Grds. Ausschluss, sonst Einkommen	Grds. Ausschluss, sonst Einkommen	Grds. Ausschluss, sonst Einkommen	Vorrang/Nachrang Einkommen	

		Wohngeld	BAföG	UhVorschuss	Bürgergeld	KGS
WoGG			Grds. Ausschluss Einkommen zu ½	Vorrang/Nachrang Einkommen	Grds. Ausschluss, sonst Einkommen	
BAföG		Kein Einkommen		Vorrang/Nachrang Einkommen	Kein Einkommen	
UhVorschG		Kein Einkommen	Kein Einkommen		Ausschluss 12 bis 18-Jährige Kein Einkommen, Änderung?	
SGB II		Grds. Ausschluss, sonst Einkommen	Grds. Ausschluss, sonst Einkommen	Vorrang/Nachrang Einkommen		
BKG						

SCHNITTSTELLEN

1. Bündelung umfasst nur einen Teil der Leistungen, die bislang derzeit insbesondere im unteren Einkommensbereich den Lebensunterhalt sichern.
2. Bündelung umfasst Sozialleistungen, die zuvor teilweise zusammenwirkten, teilweise in einem Vorrang-/Nachrang-Verhältnis und teilweise in einem Ausschlussverhältnis zueinander standen.
3. Bündelung umfasst das SGB II, bei dem die Haushaltsangehörigkeit („Bedarfsgemeinschaft“) mit dem Ziel der „Leistungen aus einer Hand“ teilweise anspruchsbegründend ist.

SCHNITTSTELLE ZUM SGB II

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

Die Schnittstelle zum SGB II wird maßgeblich gesteuert durch

1. die Regelung der Anspruchskonkurrenz (Systemabgrenzung)
2. die Anspruchsvoraussetzungen im eigentlichen Sinne
3. den Anspruchsumfang

+ Einkommensbegriff / weitere Anknüpfungen

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

a) Systemabgrenzung

BKG-E (idF des GesetzE der BReg v. 6.11.2023, BT-Drucks. 20/9092):
Vorrang-/Nachrang-Verhältnis (kein wechselseitiger Leistungsausschluss)

Das heißt:

Bei der Kindergrundsicherung handelt es sich um bedarfsdeckendes Einkommen des Kindes (zur normativen Zurechnung des Garantiebetrags § 11 Abs. 1 S. 4 SGB II-E), aber unter Verzicht auf den alten „Kindergeldüberhang“.

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

„In der Regel“ sei der Bedarf der Kinder zur Sicherung des Lebensunterhalts durch die Kindergrundsicherung gedeckt (BT-Drucks. 20/9092, 136).

Daneben verbleibe es beim Bürgergeld oder der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII als „Auffangsysteme“ (BT-Drucks. 20/9092, 83).

„Dieses Gesetz ist künftig das primäre Leistungssystem für Kinder und junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Haushalt der Eltern.“ (BT-Drucks. 20/9092, 97) - „Haushaltsangehörigkeit“ wegen ungelöster Schnittstelle zum Steuerrecht.

Im SGB II bleiben alle Ansprüche für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene weitgehend unverändert bestehen.

Pro: Entlastung im Hinblick auf Art. 1 iVm Art. 20 GG

Contra: Doppelzuständigkeiten/-prüfungen

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

b) Anspruchsvoraussetzungen

§ 9 (Anspruchsberechtigte)

(1) Den Kinderzuschatzbetrag erhält ein Kind, das

1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. unverheiratet ist,
3. mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der für dieses Kind der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden, und
4. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

...

(P) Spannungsverhältnis zur Anspruchsinhaberschaft des Kindes (zB bei „unverheiratet“)

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

(P) „Bezug“ des Kindergarantiebetrags als Anspruchsvoraussetzung.

Unterschiedliche Rechtswegzuständigkeiten im Streitfall (gerichtskostenfreie und idR wohnortnähere Gerichtsverfahren „nachgeschaltet“).

Jobcenter als „Ausfallbürgen“ bis zur erstmaligen Auszahlung des Kindergarantiebetrags? Änderung zum geltenden Recht („Anspruch auf Kindergeld“)

Vorschüsse und vorläufige Leistungen gemäß §§ 42, 43 SGB I
(BKG soll in § 68 SGB I aufgenommen werden, so dass es bis zu seiner Einordnung in das SGB (?) als besonderer Teil des SGB gilt, Art. 15 Abs. 20 Nr. 5 RegE); § 42 SGB I setzt voraus, dass der Anspruch dem Grunde nach besteht.

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

(P) Leben in Familiengemeinschaft als Anspruchsvoraussetzung

„Zu einer Familiengemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Personen nach § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden...“ (§ 2 Abs. 1 BKG-E)

„Zur Bedarfsgemeinschaft gehören ... die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II)

Dies wird durch das BKG gerade vermutet (§ 37a SGB II-E)

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

Wohnsitzerfordernis / Exportfähigkeit

Der Kinderzusatzbetrag „soll“ nur Kindern, die im Inland leben, gewährt werden (BT-Drucks. 20/9092, 88).

Überlagerung durch Unionsrecht (VO 883/2004)

Einordnung der neuen Leistung?

Familienleistung (Kindergeld, KIZ, hierzu BSGE 133, 285) oder Sozialhilfe/Fürsorge bzw. besondere beitragsunabhängige Geldleistung (Bürgergeld)

Unterschiedliche Behandlung Garantie- und Zusatzbetrag?

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen

§ 4 BKG-E: Kindergeldrechtliche „Ausländerklausel“ (entspr. § 62 Abs. 2 EStG). Anders als beim KIZ aber keine Kopplung an die grundsätzliche Leistungsberechtigung nach dem SGB II (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG, zuletzt BSGE 134, 258)

Keine aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Zusatzbetrag wg. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BKG-E (so BT-Drucks. 20/9092, 86).

Unterschiedliche Anspruchsinhaberschaft? Entscheidend somit allein der Aufenthaltsstatus der Eltern.

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

Nicht Bestandteil des Gesetzentwurfs Änderung von AufenthG und StAG im Hinblick auf Lebensunterhaltssicherung (§ 2 Abs. 3 AufenthG, § 8 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG).

Unterschiedliche Behandlung von KIZ/Kindergeld einerseits, Bürgergeld andererseits im geltenden Recht.

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

§ 10 BKG-E (Leistungsausschluss)

Ein Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag besteht nicht, wenn zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen.

Trotz § 19 BKG-E (Übergang von Ansprüchen)

Folge: Bürgergeld als „Auffangleistung“

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

c) Höhe des Kinderzusatzbetrags

§ 11 BKG-E

Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrags umfasst

- Kinderregelbedarf
- Wohnkostenpauschale analog steuerrechtliches Existenzminimum,

soweit nicht durch den Kindergarantiebetrags gedeckt.

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

d) Unterkunftsbedarfe

Bislang: Kopfteilprinzip:

Verwaltungsvereinfachung und Lastenverteilung
(zf. zuletzt BSG 27.1.2021 - B 14 AS 35/19 R)

Ersetzung durch bundeseinheitliche „Kinderwohnpauschale“
entsprechend Existenzminimumbericht
(12 qm/Kind = 125 Euro/Mt für 2024)

Anpassungsbedarf in der Grundsicherung

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

Unterkunftsbedarfe

§ 22 Abs. 1a SGB II-E:

Bei den Kindern wird nur noch der Pauschbetrag nach dem BKG als Bedarf anerkannt; auf die Mitglieder des Haushalts, denen der Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 zuerkannt wird, entfällt zu gleichen Teilen der verbleibende Betrag der nach Absatz 1 für den Gesamthaushalt anerkannten tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, der sich nach Abzug des Betrages nach Satz 1 ergibt.“

(P) Direktzahlung an die Vermieter: § 22 Abs. 7 S. 2 SGB II-E

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

e) Bildungs- und Teilhabeleistungen (§ 21 BKG-E)

„Die Regelungen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen, die bisher im SGB II und SGB XII verortet waren, werden daher anspruchsgleich und wirkungsgleich in dieses Gesetz überführt.“ (BT-Drucks. 20/9092, 97)

- 15 Euro Teilhabebetrag,
- Schulbedarfspaket,
- Schulausflüge und Klassenfahrten,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Zur Erbringung der Leistungen § 37 BKG-E

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Zuständigkeiten (BT-Drucks. 20/9092, 100 zu § 23 BKG-E):

„Besteht die Anspruchsberechtigung für Bildung- und Teilhabeleistungen gemäß § 20 Nummer 2 allein auf Grundlage des Bezuges von Wohngeld, sind die Länder zuständig. Dies betrifft alle in § 21 genannten Leistungen.

Besteht die Anspruchsberechtigung für Bildung- und Teilhabeleistungen gemäß § 20 Nummer 1 auf Grundlage des Bezuges des Kinderzusatzbetrages, sind gemäß Absatz 4 die Länder zuständig, soweit es sich nicht um den sog. Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 oder das Schulbedarfspaket nach § 21 Absatz 2 handelt.

Für den Teilhabebetrag und das Schulbedarfspaket ist nach § 23 Absatz 1 der Familienservice der BA zuständig. Er kann nach den Regeln des Absatzes 5 nur für den Teilhabebetrag mit zuständigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden vereinbaren, dass der Teilhabebetrag von diesen ausgeführt wird.“

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

e) Leistungen zur Eingliederung an Jugendliche/junge Erwachsene

- „Junge Menschen, die Kindergrundsicherung beziehen, haben Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).“ (BT-Drucks. 20/9092, 68)

Aber: § 22 Abs. 4 S. 1 SGB III

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

Leistungen zur Eingliederung an Jugendliche/junge Erwachsene

- Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Bedürftigkeit) verbleibt es nach der aufgegebenen „U25-Reform“ (Haushaltsfinanzierungsgesetz) grds. bei der Zuständigkeit der Jobcenter.
- (P) Pflichtverletzungen / Leistungsminderungen
 - nur Minderungen im „Auffangsystem“ SGB II vorgesehen.

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

f) (P) Trennungsfamilien

„Im Fall der temporären Bedarfsgemeinschaft ist der Kinderzusatzbetrag entsprechend der elterlichen Betreuungsanteile zwischen den Elternteilen aufzuteilen, so wie es bereits derzeit im Leistungssystem des SGB II gehandhabt wird.“ (BT-Drucks. 20/9092, 89)

Keine Regelung zur Aufteilung oder zu besonderen Umgangsbedarfen.
(Hierzu zuletzt BSG, Urt. v. 27.9.2023 - B 7 AS 13/22 R)

(vgl. auch Stellungnahmen des BSG sowohl zur Bürgergeld-Reform als auch zur Kindergrundsicherung)

§ 27 Abs. 2 BKG-E (Antrag)

„Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass jedes volljährige Mitglied einer Familiengemeinschaft bevollmächtigt ist, den Kinderzusatzbetrag für die zur Familiengemeinschaft gehörenden Kinder zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere Personen in einer Familiengemeinschaft, gilt diese Vermutung zugunsten der den ersten Antrag stellenden Person.“

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

g) Was fehlt im BKG-E?

Mehrbedarfe

- Schwangerschaft (§ 21 Abs. 2 SGB II)
- Alleinerziehung (§ 21 Abs. 3)
- Erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen (§ 21 Abs. 4)
- Kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Abs. 5)
- Härtefälle, zB Fahrtkosten im Trennungsfall (§ 21 Abs. 6)
- Schulbücher (§ 21 Abs. 6a)

Praktisch bedeutsamster Fall: Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung. Bedarf soll den Eltern zugeordnet werden (§ 21 Abs. 7 SGB II-E)

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

- **Sonderbedarfe**
- § 24 SGB II (Abweichende Erbringung von Leistungen)
 - Darlehen (§ 24 Abs. 1, 4 SGB II)
 - Wohnungserstausstattung (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)
 - Bekleidungserstausstattung (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
 - Erstausstattung Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
 - orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3)

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

h) „Abschmelzrate“

Wie auch im KIZ Anknüpfung an SGB II-Maßstäben

§ 13 BKG-E (Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen der Eltern)

- (1) Einkommen oder Vermögen der Eltern ist bei der Berechnung des Kinderzusatzbetrages zu berücksichtigen. Einkommen nur, soweit es den monatlichen Gesamtbedarf der Eltern übersteigt. Eltern im Sinne des Satzes 1, des Absatzes 2 und des § 14 sind die Mitglieder der Familiengemeinschaft mit Ausnahme der Kinder.
- (2) Der monatliche Gesamtbedarf der Eltern setzt sich zusammen aus den anzuerkennenden
1. Regelbedarfen nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
 2. Mehrbedarfen nach § 21 oder § 23 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und
 3. Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, mit der Maßgabe, dass die Bedarfe für Unterkunft und Heizung immer in Höhe tatsächlicher Aufwendungen anzuerkennen sind.

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

(P) „Verknappte“ SGB II-Hilfebedürftigkeitsprüfung für alle Eltern, deren Kinder den Zusatzbetrag beanspruchen (Eltern von 5,6 Millionen Kindern, BT-Drucks. 20/9092, 1?)

(P) Anderer zeitlicher Bezugszeitraum als im SGB II („Ungleichzeitigkeit“ der wirtschaftlichen Verhältnisse)

(P) Selbst bei Bürgergeldbezug der Eltern könnten die Bescheiddaten des Jobcenters nicht ohne weitere Prüfung übernommen werden. „Reinwachsen“ in die Anspruchsberechtigung.

(P) Hinzukommt - entgegen dem ursprünglichen Entwurf des BMFSFJ - die Beibehaltung der sog. horizontalen Einkommensberücksichtigung (§ 9 Abs. 2 S. 3 SGB II), die die Ansprüche weiter verzahnt, die aber den „Rechenkern“ (BA, 7.11.2023) von ALLEGRO betrifft.

Positiv (Verwaltungspraktikabilität): Der Verzicht auf den bisherigen Kindergeldüberhang (§ 11 Abs. 1 S. 4 SGB II-E)

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

i) (P) Veränderungen im Bewilligungszeitraum

Sozialleistungen, die den Lebensunterhalt sicherstellen sollen, sind im Voraus zu zahlen.

Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht (zB BVerfGK 5, 237; BVerfGE 125, 175)

Im Grundsatz macht dies eine Prognose über die zu erwartenden „Bedarfsdeckungsmöglichkeiten“ (Einkommen) erforderlich.

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

Regelungstechnisch:

- Grds. endgültige Bewilligung/Spitzabrechnung über §§ 48, 50 SGB X
- Vorläufige Bewilligung/abschließende Festsetzung nach Abschluss des Bewilligungszeitraums (insbesondere § 41a SGB II) oder Leistung nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung bis zur abschließenden Entscheidung (§ 24 Abs. 2 S. 2 BAföG)
- Bemessungszeiträume bei Entgeltersatzleistungen (so aber auch KIZ seit dem StaFamG 2019, jetzt § 16 BKG-E)
- Detailregelungen zur Verwaltungsvereinfachung, zB Schwellenwerte für die Neubewilligung im laufenden BWZ (§ 27 WoGG), Bagatellregelungen für die Aufhebung (§ 40 Abs. 1 S. 3 SGB II), (P) überschätzte Entlastungswirkung

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

§ 36 Abs. 1 Satz 1 BKG-E

Der Kinderzusatzbetrag ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Abweichend zum Bürgergeld wird der Kinderzusatzbetrag grundsätzlich abschließend aufgrund feststehendem Bemessungs- und Bewilligungszeitraum bewilligt. Bemessen wird der Kinderzusatzbetrag anhand eines festen sechsmonatigen Bemessungszeitraums und bewilligt für ebenfalls weitere sechs Monate (BT-Drs. 20/9092, 66).

§§ 15, 16, 17 BKG-E

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

§ 15 BKG-E (Bevolligungszeitraum)

- (1) Über den Kinderzusatzbetrag ist für sechs Monate zu entscheiden (Bevolligungszeitraum).
- (2) Der Bevolligungszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, jedoch frühestens nach Ende eines laufenden Bevolligungszeitraums.
- (3) Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden Bevolligungszeitraums sind abweichend von § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen, es sei denn, eine der Anspruchsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 1 entfällt, die Zusammensetzung der Familiengemeinschaft verändert sich oder der Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages ändert sich.
- (4) Wird unverzüglich ein neuer Antrag gestellt, nachdem der Verwaltungsakt nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wegen einer Änderung der Familiengemeinschaft aufgehoben worden ist, so beginnt ein neuer Bevolligungszeitraum unmittelbar nach dem Monat, in dem sich die Familiengemeinschaft geändert hat.

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

§ 16 BKG-E (Bemessungszeitraum)

- (1) Für die Ermittlung der maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ist der jeweils in den folgenden Absätzen festgelegte Zeitraum maßgeblich (Bemessungszeitraum).
- (2) Für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens ist jeweils der Durchschnitt des Einkommens des Kindes (§ 12 Absatz 1) sowie der Eltern (§ 13) aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.
- (3) Bei Personen, die den selbst genutzten Wohnraum mieten, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die laufenden Bedarfe für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen.
- (4) Bei Personen, die an dem selbst genutzten Wohnraum Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte haben, sind als monatliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die Bedarfe aus den durchschnittlichen Monatswerten des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums als maßgeblich zugrunde zu legen. Liegen die entsprechenden Monatswerte für den Wohnraum nicht vor, soll abweichend von Satz 1 ein Durchschnitt aus den letzten vorliegenden Monatswerten für den Wohnraum zugrunde gelegt werden, nicht jedoch aus mehr als zwölf Monatswerten.
- (5) Im Übrigen sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

j) § 37a SGB II-E (Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern)

- (1) Wird Bürgergeld nach § 37 Absatz 1 für Kinder beantragt, die im gemeinsamen Haushalt leben und für die die Eltern oder der Elternteil Kindergarantiebetrug erhalten, wird vermutet, dass deren Bedarf durch die Leistungen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz sowie anderes Einkommen gedeckt ist.
- (2) Über den Anspruch auf Bürgergeld für die Kinder nach Absatz 1 wird nur auf gesonderten Antrag entschieden. Ist über den Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz noch nicht entschieden, ist dem Antrag nach Satz 1 eine Bescheinigung des Familienservices beizufügen. Die Bescheinigung muss die Information beinhalten, dass
 1. der Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz beantragt worden ist,
 2. eine abschließende Bearbeitung des Antrages im Monat des Antrages oder dem darauf folgenden Monat nicht möglich ist und
 3. eine Vorschusszahlung nach § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht möglich ist.
- (3) In dem Bescheid über einen Antrag auf Bürgergeld nach § 37 Absatz 1 Satz 1 ist auf die Möglichkeit des Antrages nach Absatz 2 hinzuweisen und darauf, dass ohne einen gesonderten Antrag eine Entscheidung nach Absatz 2 nicht erfolgen wird.

SCHNITTSTELLE ZUM BÜRGERGELD / SGB II

Überlegungen zur Vereinfachung:

zB

- DLT-Stellungnahme v. 3.11.2023, Ausschussdrucksache 20(13)80a, S. 3
„Konsequent wäre es daher, die Leistungen der Kindergrundsicherung für den Personenkreis der bedürftigen Kinder über das SGB II zu erbringen.“
- BA-Stellungnahme v. 7.11.2023, Ausschussdrucksache 20(13)80e, S. 9
„Der BKG-E sollte eine rechtliche Regelung vorsehen, in allen diesen Fällen [ergänzender SGB II-Anspruch] eine entsprechende Erhöhung des Kinderzusatzbetrages durch den Familienservice berechnen und bewilligen zu lassen.“

Perspektivisch: Zusammenfassung der Grundsicherungssysteme, Allgemeine Teile „vor die Klammer ziehen“. Kodifikationsidee des SGB „reaktivieren“.

SCHNITTSTELLE ZUM WOHNUNGELD

SCHNITTSTELLE ZUM WOGG

Historisch gewachsenes Nebeneinander zwischen Wohngeld und Sozialhilfe (Bürgergeld)

Rahmendaten im Hinblick auf die zukünftige Verfügbarkeit preisgünstigen Wohnraums ungünstig (hierzu zuletzt Wohngeld- und Mietenbericht 2021/2022, BT-Drucks. 20/7165).

Es spricht einiges dafür, dass der prognostizierte Anstieg der Mieten das derzeitige ausdifferenzierte System von vor- und nachgelagerten Sozialleistungen in der Zukunft wesentlich bestimmen wird.

Gesetzgeber weitet Wohngeld erheblich aus (Wohngeld-Plus), hält am Nebeneinander aber fest.

SCHNITTSTELLE ZUM WOGG

Rund ein Fünftel aller Mietwohnungen werden von Haushalten bewohnt, die mit Wohngeld oder SGB II/SGB XII unterstützt werden (Wohngeld- und Mietenbericht 2021/2022, BT-Drucks. 20/7165, 45)

Ursprünglich strikte Trennung zwischen SGB II/WoGG für SGB II-Leistungsempfänger, soweit Unterkunftsbedarfe berücksichtigt; Ausnahmen seit 2008 - „Kinderwohngeld“ (ausf. BSGE 126, 70).

Sozialhilfe/Grundsicherung: Übernahme der Kosten in tatsächlicher Höhe, soweit angemessen (BVerfGE 125, 175)

Ausdruck des erheblichen Preisgefälles innerhalb des Bundesgebiets (zuletzt BBSR/IW, Regionaler Preisindex für Deutschland, Juli 2023)

SCHNITTSTELLE ZUM WOGG

Wohngeld-Plus-Gesetz zum 1.1.2023

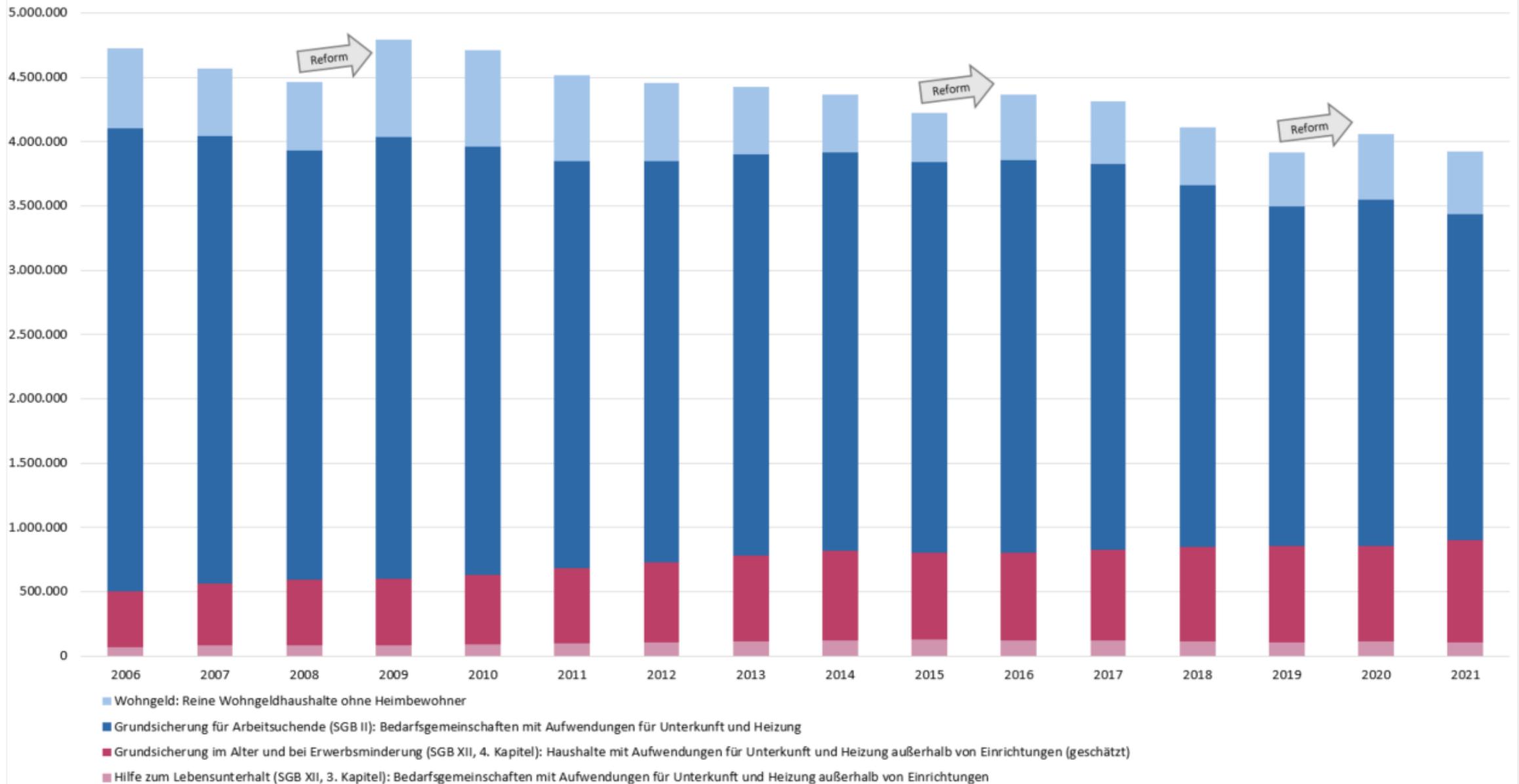
§ 12a SGB II

§ 85 SGB II idF des Wohngeld-Plus-Gesetzes v. 5.12.2022 (BGBl. I 2160)

Laufende anerkannte Kosten der Unterkunft im SGB II insgesamt im Juli 2023 knapp 1,7 Mrd. Euro (BA Statistik, Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen), 6.11.23); Differenz zu den tatsächlichen Kosten danach ca. 36 Mio. Euro.

Wohngeld-Haushaltsansatz 2024 (Bund) 2,4 Mrd. Euro.

Empfängerhaushalte/ Bedarfsgemeinschaften staatlicher Leistungen der sozialen Sicherung des Wohnens 2006 bis 2021



SCHNITTSTELLE ZUM WOGG

Die Kindergrundsicherung ist so ausgestaltet, dass hinsichtlich der Anzahl der Wohngeldfälle der Status quo gewahrt werden soll (BT-Drucks. 20/9092, 6).

§ 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BKG-E: Wohngeld gilt nicht als Einkommen.
Fortführung der KIZ-Rechtsslage (BT-Drucks. 20/9092, 84)?
Verhältnis Wohnkostenpauschale/Wohngeld?

Leistungsausschluss für Bürgergeldfamilien:

§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 WoGG-E

„Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger und Empfängerinnen von ... dem Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz, wenn sie in Haushalten mit Empfängerinnen oder Empfängern von Leistungen nach den Nummern 1 bis 7 leben, wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (Leistungen).“

SCHNITTSTELLE ZUM WOGG

Weitergehende Reformüberlegungen:

Zuletzt Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Gutachten 05/2023, Reform der Grundsicherung (7.9.2023)

„Die Kosten der Unterkunft (Bürgergeld) und das bestehende Wohngeld (zweites Grundsicherungssystem) werden in einem neuen Wohngeld zusammengefasst. Solange ein Anspruch auf das neue Bürgergeld (...) besteht, übernimmt das neue Wohngeld die anfallenden Wohnkosten bis zu den regional differenzierten Höchstgrenzen. Danach wird das Wohngeld – wie bisher – mit steigendem Einkommen abgeschmolzen.“

(P) Soll ein „neues Wohngeld“ das physische Existenzminimum sicherstellen oder soll es - wie das bisherige Wohngeld - nur ein Zuschuss zu den Wohnkosten sein?

SCHNITTSTELLE ZUM BAFÖG

SCHNITTSTELLE ZUM BAFÖG

Traditionelle enge Verzahnung mit Sozialhilfe/Grundsicherung

Unterschiedliche Zwecke:

Individuelle Ausbildungsförderung ./. gegenwärtige Notlage

Wirksamkeit eines Teilhaberechts ./. Gewährleistung Existenzminimum

- Im Vergleich zur Sozialhilfe teilweise niedrigere BAföG-Leistungen
- Individuelle Förderungs Ausschlüsse (zB Altersgrenze, Studiendauer, Zweitstudium)
- Teilweise Darlehensleistung

Deswegen bereits seit dem HStruktG 1976 entsprechender Leistungsausschluss in der Sozialhilfe („keine zweite Ausbildungsförderung auf Kosten der Sozialhilfe“)

Rspr BVerwG: Gilt nur für sog. ausbildungsgeprägte Bedarfe, Härtefallregelungen, weitere Rückausnahmen zB bei Wohnen im Elternhaushalt

SCHNITTSTELLE ZUM BAFÖG

BVerwG, Vorlagebeschluss vom 20.5.2021 - 5 C 11.18:

Die Festsetzung des ausbildungsförderungsrechtlichen Bedarfssatzes für Auszubildende in Hochschulen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG, ..., ist nicht vereinbar mit dem Teilhaberecht des Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG.

BVerfG 1 BvL 9/21 (anhängig)

BVerwG:

Keine Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 1 GG

Nebenerwerb ausbildungsförderungsrechtlich überobligatorisch.

SCHNITTSTELLE SGB II / BAFÖG / KGS

„Der Kindergarantiebetrag wird bei der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) weder leistungsmindernd als Einkommen von Eltern noch leistungsmindernd als Einkommen des Kindes berücksichtigt. Es steht dem Kind somit bei einer BAföG-Förderung als elternunabhängige Leistung zusätzlich zur Verfügung.“

Zusammenhang mit § 74 Abs. 3 EStG-E.

BAföG-Leistungen werden zu 100 Prozent auf den Kinderzusatzbetrag angerechnet (§ 12 Abs. 1 S. 3 BKG-E), sind also vorrangig zum Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung.

Konsequenterweise Leistungsausschluss § 7 Abs. 5 SGB II mit Rückausnahmen § 7 Abs. 6 SGB II „nachgebaut“. Ohnehin ist die Zugehörigkeit zum elterlichen Haushalt Anspruchsvoraussetzung für den Kinderzusatzbetrag (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BKG-E).

Aber Regelung entsprechend § 27 SGB II fehlt.

Ggf. besteht Anspruch auf Wohngeld, wenn BAföG-Leistungen „dem Grunde nach“ nicht zustehen (vgl. § 20 Abs. 2 WoGG - anderes Verständnis als in der Sozialhilfe/Grundsicherung).

SCHNITTSTELLE SGB II / BAFÖG / KGS

§ 9 BKG-E (Anspruchsberechtigte)

...

- (3) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf den Kinderzuschatzbetrag.
- (4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,
 - 1. die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
 - 2. deren Bedarf sich nach den §§ 12 Absatz 1 oder 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
 - b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 3 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung.

SCHNITTSTELLE ZUM UHVORSCHG

SCHNITTSTELLE ZUM UHVORSCHG

Nachrangigkeit des Kinderzusatzbetrags gegenüber Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Aber Berücksichtigung Unterhaltsvorschuss nur zu 45% (§ 12 Abs. 1 S. 2 BKG-E).

(P) teilw. id Praxis: Verhältnis des Anspruchsausschlusses nach § 1 Abs. 3 UhVorschG zur Versagung in den nachrangigen Grundsicherungssystemen. Hinzutritt nun noch § 10 BKG-E (hierzu BT-Drucks. 20/9092, 91).

Die bislang vorgesehene enge Verzahnung für 12 bis 18-jährige Kinder soll im Hinblick auf - zukünftig - 7 bis 18-jährige Kinder erheblich modifiziert werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1a UhVorschG-E).

SCHNITTSTELLE ZUM UHVORSCHG

„(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes,

1. wenn das Kind weder den Kinderzuschatzbetrag noch Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht,
2. wenn mit der Unterhaltsleistung weder ein Anspruch des Kindes auf den Kinderzuschatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz noch Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht oder
3. wenn der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergarantiebetrages über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Für die nach Satz 1 Nummer 2 erforderliche Feststellung, ob mit der Unterhaltsleistung weder ein Anspruch des Kindes auf den Kinderzuschatzbetrag noch Hilfebedürftigkeit besteht, und für die Feststellung der Höhe des Einkommens nach Satz 1 Nummer 3 ist der für den Monat der Vollendung des siebten Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid der Bundesagentur für Arbeit oder des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.“

VIELEN DANK!